

Stuttgarter Sportgespräch am 27. Januar 2014

**„Athletenvereinbarung – Berechtigtes Anliegen
oder Entrechtung des Athleten?“**

Impulsreferat von Dr. Marius Breucker

Es gilt das gesprochene Wort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich - offenbar erfolgreich – zum Stuttgarter Sportgespräch angemeldet. Rechtliche Verpflichtungen sind damit nicht verbunden. Anders ist es, wenn Sie sich für die Olympischen Spiele in Sotschi angemeldet haben oder noch erwägen, dies zu tun. Dann müssen Sie gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund einen dreiseitigen, mit Anlagen bereicherten Vertrag unterzeichnen. Darin erkennen Sie neben der Olympischen Charta unter anderem folgende Gebote an:

1. Du sollst nicht dopen.
2. Du sollst nicht werben.
3. Du sollst nicht streiten - und wenn, dann nur vor dem Schiedsgericht. Du sollst daneben keine anderen Gerichte haben.

Nur wenn Sie dies unterzeichnen, wird Sie der DOSB nominieren, wobei Sie darüber hinaus noch gewisse wintersportliche Fähigkeiten haben sollten. Gegenüber dem IOC müssen Sie eine vergleichbare Vereinbarung unterschreiben, wie auch bei anderen Wettbewerben – etwa Welt- oder Europameisterschaften – gegenüber dem jeweiligen Verband. Der Weg zu Gold beginnt also immer mit einer Unterschrift.

Formal sind Sie als Athlet nicht „gezwungen“, diesen Vertrag zu schließen: Sie können sich jederzeit dafür entscheiden, von einer Unterzeichnung und damit von einer Teilnahme etwa an den Olympischen Spielen abzusehen.

Einen formalen „Zwang“ zum Vertragsschluss gibt es allenfalls für das IOC oder den jeweiligen Verband: Der internationale Sport basiert auf dem sogenannten Ein-Platz-Prinzip: Demnach gibt es für jede Sportart nur einen nationalen und internationalen Verband. Wenn der Verband die Athletenvereinbarung zur Voraussetzung für die Teilnahme an einem Wettbewerb macht, dann darf er aufgrund seiner Monopolstellung nicht einzelne Athleten willkürlich ausschließen.

De facto ist aber die Unterzeichnung für den Athleten alternativlos: Die Freiwilligkeit vor Sotschi ist also nicht „lupenrein“.

In juristischer Terminologie spricht man von einem Fall der „Vertragsdisparität“ oder einem „strukturellen Ungleichgewicht“. Kommt – wie hier aufgrund des Ein-Platz-Prinzips - eine Monopolstellung des Verbandes hinzu, dann ist der Vertrag nach deutschem Recht – vereinfacht gesagt – nur wirksam, wenn sein Inhalt dem Grundsatz von Treu und Glauben entspricht. Das heißt insbesondere, dass die Interessen beider Seiten in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Nun kommt es auf einen Vertrag bekanntlich erst an, wenn das Vertragen endet¹. Diese Stufe ist offenbar bei manchen Athleten erreicht: Allein verträgliche Reden führen nicht zu redlichen Verträgen ² sagten sich über 55 namhafte Sportler und stellten jüngst die Athletenvereinbarung öffentlich in Frage. Anlass war die derzeit anhängige Schadensersatzklage der Athletin Claudia Pechstein gegen den Internationalen und Nationalen Eisschnelllaufverband vor dem Landgericht München.

Manche Behauptungen der Athleten gehen ersichtlich ins Leere, etwa der pauschale Vorwurf, man werde durch die Athletenvereinbarung seiner Grundrechte beraubt. Hier gilt das Wort Muhammed Alis: „Ich weiß nicht immer wovon ich rede, aber ich weiß, dass ich Recht habe“. Dies gilt aber nicht für die Kernfrage: Ist der Inhalt der Athletenvereinbarung angemessen? Oder - in sportlicher Terminologie – „fair“? Sind die Interessen ausgewogen berücksichtigt? Dies bedarf durchaus der kritischen, differenzierten Betrachtung.

Greifen wir – anhand des Maßstabes der Angemessenheit - exemplarisch drei Aspekte heraus: Doping, Vermarktung, Schiedsgericht.

¹ Frei nach Peter Schumacher

² Frei nach Manfred Hinrich

1. Dopingverbot

Doping ist schlecht für die Gesundheit und für den Ruf, sein Verbot also auf den ersten Blick leicht anzuerkennen. Indes sind mit Anerkennung des gesamten Welt Anti-Doping Codes und der IOC-Anti-Dopingregeln auch andere Verpflichtungen verbunden: Etwa die Pflicht, seinen Aufenthaltsort für drei Monate im Voraus lückenlos im elektronischen Meldesystem namens ADAMS einzugeben. Eine Stunde am Tag müssen Sie als Athlet nicht nur erreichbar, sondern für eine jederzeitige Kontrolle unmittelbar verfügbar sein. Die meisten Kontrollen – auch der später überführten Doper – fallen negativ aus. Das Missverhältnis zwischen der Beeinträchtigung des Athleten und der geringen Trefferquote wirft - wie auch die nicht immer erhebenden Begleitumstände bei der Abgabe einer Dopingprobe – die Frage auf: Sind diese Eingriffe mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht vereinbar?

2. Werbeverbot

Ein hehrer Gedanke: Während der Olympischen Spiele regiert der reine Sport - ohne Kommerz. Dies gilt aber - „Quod licet Jovi, non licet Bovi“ - nicht für das IOC. Dieses garantiert seinen Sponsoren vielmehr eine exklusive Präsenz. Die Einnahmen kommen dem IOC zugute. In der Zeit, in denen die Athleten – namentlich die sonst weniger wahrgenommenen – im Fokus der Öffentlichkeit stehen, dürfen sie also nicht individuell werben. Für Athleten, die mit dem Sport ihren Lebensunterhalt bestreiten, ein erheblicher – im Zivilrecht „mittelbarer“ – Eingriff in die Berufsfreiheit.

Auch der jeweilige Verband verlangt von seinen Athleten, dass sie seine Kleidung tragen und seine Ausrüstung nutzen. Versuche, diese Bastion zu durchbrechen, waren selten und noch seltener erfolgreich: Die Besatzung des Deutschland-Achters verlangte vom Ruderverband die Erlöse aus der Werbung auf der Bootsfläche; *Anni Friesinger* und *Claudia Pechstein* stritten - in seltener Einmütigkeit - gegen den Eisschnelllaufverband um jeden Quadratzentimeter Werbefläche auf ihren Rennanzügen. Im „Schuhstreit“ setzten die Spieler der Nationalmannschaft immerhin die freie Wahl des Schuhwerks durch – übrigens nicht nur im Fußball, sondern auch im Hockey unter dem damaligen Präsidenten namens *Christoph Wüterich*...

Über die gerechte Verteilung der Vermarktungserlöse lässt sich unter ökonomischen, sportpolitischen und juristischen Aspekte trefflich streiten:

- Aus Sicht der Athleten bildet der Wettbewerb lediglich einen Rahmen; die Sportler füllen ihn mit Leben. Da sie die eigentliche, sportliche Leistung erbringen, müssten die Erlöse aus der Vermarktung auch überwiegend den Athleten zugutekommen.

- Die Verbände gehen davon aus, dass sie mit der Ausbildung und Betreuung der Athleten und als Veranstalter der Wettbewerbe den entscheidenden Impuls setzen. Zugleich verwirkliche die Athletenvereinbarung das Solidaritätsprinzip: Die Vermarktungserlöse fließen im Sinne einer „Quersubventionierung“ in die Jugend- und Kaderarbeit und fördert damit die künftigen „Stars“.

Ein - etwa vom Deutschen Skiverband – schon praktizierter Lösungsansatz ist die Aufteilung der vorhandenen Werbefläche zwischen Verband und Athlet und die – nach Leistungsstärke gestufte – Partizipation der Athleten an den Erlösen der Verbände.

3. Schiedsvereinbarung

Zusammen mit der Athletenvereinbarung erkennen die Athleten an, sämtliche Streitigkeiten ausschließlich vor Schiedsgerichten auszutragen. Im Verhältnis zu internationalen Verbänden und dem IOC ist dies der Internationale Sportschiedsgerichtshof – Court of Arbitration for Sport (CAS) - in Lausanne. Gegenüber deutschen Verbänden ist dies regelmäßig – jedenfalls in erster Instanz – das Deutsche Sportschiedsgericht in Köln. Die Anrufung der normalen – „ordentlichen“ – Gerichte ist damit ausgeschlossen. Die Schiedssprüche haben die gleiche Wirkung wie ein staatliches Gerichtsurteil, können also auch mit Hilfe staatlicher Organe vollstreckt werden.

a. Der Ausschluss staatlicher Gerichte ist nur wirksam, wenn sich Athleten und Verband auf ein echtes, mithin unabhängiges und paritätisch besetztes Schiedsgericht einigen. Hieran äußern Experten hinsichtlich des CAS Zweifel: Zwar kann der Athlet ebenso wie der jeweilige Verband oder die sonstige Anti-Doping Organisationen einen Schiedsrichter benennen; alle Schiedsrichter müssen aber aus einer geschlossenen Schiedsrichterliste stammen. Diese wird im Wesentlichen vom IOC und den Verbänden bestimmt. Zudem wird der Vorsitzende des Schiedsgerichts vom CAS (dem Vorsitzenden der „Appeal Division“) ernannt. Ob damit die Voraussetzungen für ein echtes Schiedsgericht erfüllt sind, erscheint fraglich, auch wenn das Schweizerische Bundesgericht dies für den CAS in seiner jetzigen Struktur bislang bejaht hat.

b. Wenn – wie häufig in Verfahren mit internationalen Verbänden – nach der internen Verbandsentscheidung nur noch der CAS angerufen werden kann, so steht dem Athleten – etwa im Falle einer Dopingsperre – nur eine Instanz zur Verfügung. Dessen Entscheidungen werden inhaltlich nicht oder allenfalls eingeschränkt überprüft: Das Schweizerische Bundesgericht prüft nur, ob die Schiedsvereinbarung wirksam ist, die wesentlichen Verfahrensvorschriften eingehalten sind und der Ordre Public gewahrt wird. Es trifft dagegen keine inhaltliche Entscheidung in der Sache. Soweit bekannt hat der CAS bislang nur in vier Fällen eine Neuverhandlung wegen formaler Fehler angeordnet.

c. Die Verfahrensvorschriften des CAS erlauben grundsätzlich nur einen einmaligen Austausch von Schriftsätzen. Dies dient der im Sport besonders wünschenswerten Beschleunigung des Verfahrens. Es kann aber auch dazu führen, dass Tatsachenvortrag – etwa medizinische Gutachten, die einige Zeit in Anspruch nehmen – für die Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Dies führt zwar zu schnellen, nicht aber immer zu richtigen Entscheidungen. Dass eine Schiedsverfahren schneller gehe als ein staatliches Verfahren ist übrigens vor dem CAS nicht unbedingt gewährleistet – jedenfalls wenn wir die Stuttgarter Gerichte zum Maßstab nehmen.

4. Fazit

Der Sport lebt von einheitlichen Regeln. Diese können international derzeit nur mittels Verträgen durchgesetzt werden. Der Effekt der Athletenvereinbarung – einheitliche Regeln für alle Wettbewerbsteilnehmer – bildet die Basis des Sports. Der Autonomie des Sports entspricht es, die maßgeblichen Regeln in der Familie des Sports ohne Beteiligung des Staates zu regeln. Es stellt sich daher nicht ernsthaft die Frage ob, sondern wie dies effektiv, rechtssicher und unter Wahrung der Interessen der Athleten wie der Verbände erreicht werden kann. Bezogen auf unsere drei Aspekte gilt es zu analysieren:

a. Schöpfen die Verbände – und wir sprechen, Herr *Dr. Steinle*, nicht in erster Linie vom Deutschen Skiverband – alle Möglichkeiten im Kampf gegen Doping effektiv aus? Wird die – nicht zu vermeidende - Belastung der Athleten so gering wie möglich gehalten?

b. Sind die Vermarktungsmöglichkeiten und -erlöse ausgewogen und leistungsgerecht verteilt?

c. Schiedsgerichte sind zur Streitschlichtung im Sport sicherlich gut geeignet, doch bedürfen die Organisation und das Verfahren des CAS der genaueren Betrachtung und in einzelnen Punkten der Reform.

Aufgabe ist es also, die Inhalte der Athletenvereinbarung zu optimieren und dadurch auch die Akzeptanz bei den Athleten zu erhöhen!

5. Ausblick – Sportspezifisches Berufsrecht

Erheben wir den Blick über den Tag hinaus: Verortet man die Athletenvereinbarung im System des Rechts, so zeigt sich: Die Sportverbände generieren per Vertrag das, was man in anderen Bereichen „Berufsrecht“ nennt: Sie regeln – jedenfalls für die professionellen Athleten – die Rahmenbedingungen und einzelne Inhalte der Berufsausübung. Auch andere Berufe haben ihr spezifisches Recht: Wer Metzger, Bäcker oder Landwirt werden will, muss sich an das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz halten. Ein Arzt ist an seine Approbationsordnung, das Arzneimittelgesetz und viele weitere spezifische Bestimmungen gebunden.

Anders als in „normalen“ Berufen, sind die Regelungen für Berufssportler nicht oder nur in geringem Grad gesetzlich normiert. Das Wesentliche wird de facto nicht hoheitlich, sondern per zivilrechtlichem Vertrag – eben durch die Athletenvereinbarung – geregelt.

Nun soll die Autonomie des Sports nicht in Frage gestellt werden. Die Frage sei aber erlaubt, ob Autonomie bedeutet – und ob es dem Sport im Ergebnis gut tut – alle mit Sport als Beruf verbundenen Bereiche regeln zu dürfen – und regeln zu müssen. Vielleicht kann man mehr als bisher zwischen sportspezifischen Regeln – den eigentlichen Spielregeln - und darüber hinaus gehenden, berufsspezifischen Regeln unterscheiden: Ob jemand im Abseits steht, sollte nicht per Gesetz geregelt werden. Anderes mag für die Frage gelten, ob jemand zwei Jahre lang seinen Beruf nicht ausüben darf und welche Schutzvorschriften etwa im Hinblick auf die Arbeitszeit gelten. Außerhalb des Sports muss ein Berufsverbot durch Gesetz geregelt werden. Denn der Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit ist in diesem Fall so weitgehend, dass - jedenfalls in Deutschland – der Gesetzgeber darüber entscheiden muss. Ihre Kollegen am Bundesverfassungsgericht, *Professor Steiner*, wachen hierüber streng.

Der Arbeitsschutz ist schon jetzt gesetzlich geregelt – und gilt formal auch für Sportler. Nur wird hiergegen regelmäßig verstoßen. Die „Lösung“ liegt dann darin, dass man einen Europacupauftritt des FC Schalke 04 zur künstlerischen Darbietung deklariert, um die ansonsten eigentlich ab 22 Uhr verbotene Erwerbstätigkeit des damals minderjährigen *Julian Draxler* zu legitimieren. Dann doch lieber eine ausdrückliche, auf den Sport zugeschnittene gesetzliche Regelung!

Die 2005 verabschiedete UNESCO-Konvention gegen Doping zeigt, dass Regelungen für den Sport durchaus einer internationalen Einigung zugänglich sind. Der Welt Anti-Doping Code ist zwar kein völkerrechtlicher Vertrag, Stiftungsgründer der WADA sind aber neben Sportverbänden auch Staaten. In der Dopingbekämpfung ist es also gelungen, ein international einheitliches rechtliches Regime unter Beteiligung sowohl der Sportverbände als auch staatlicher Regierungen zu errichten.

Brauchen wir also - so die konzeptionelle Frage – über die Reform der Athletenvereinbarung hinaus ein sportspezifisches Berufsrecht? Eine nähere Analyse dieses Gedankens erscheint den Schweiß der Edlen wert.

Wenn wir gemeinsam mit Ihnen sehr geehrte Damen und Herren, Sie, *Frau Duplitzer*, *Professor Digel*, *Professor Steiner*, *Dr. Steinle*, und Herr *Fischer-Solms* als erste Mitstreiter gewinnen könnten, wäre schon viel erreicht. Ein erster Schritt ist getan – Sie sind heute auf dem Podium! Wir sind gespannt!